

Merkblatt Bepflanzungen

Vermerkt wurde nun im Gemeindegebiet festgestellt, dass bei der privaten Gartengestaltung die gesetzlichen Mindestabstände nicht eingehalten werden insbesondere gegenüber öffentlichen Wegen und Strassen. Dieses Merkblatt soll Planern, privat Personen und Gärtnereibetrieben einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen verschaffen.

Mindestabstände zur Nachbarparzelle

- Minstdistanz 5m: hochstämmige nicht Fruchtbäume wie Eichen, Buchen, Ulmen, Pappeln und andere vergleichbare sowie Nuss- und Kastanienbäume
- Minstdistanz 3m: Fruchtbäume (welche nicht untenstehend bei 2m erwähnt sind)
- Minstdistanz 2m: Pfirsich-, Aprikosen-, Zwetschgen- und Quittenbäume
- Minstdistanz 50cm: Zwerg- oder Spalierbäume, Sträucher und Gebüsche

Rechtliche Grundlagen

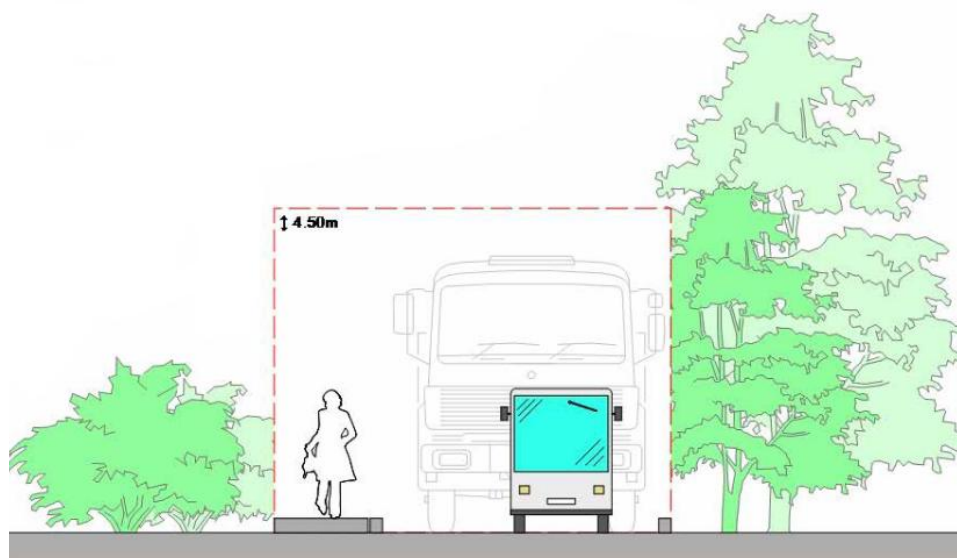
Einführungsgesetz ins Zivilgesetzbuch Art. 145 - 154

- Art. 145: allgemeine Grundsätze
- Art. 146: Abstände und Höhen
- Art. 147: Spezialregeln
- Art. 148: Klageerhebung
- Art. 149: Äste, Wurzeln und Früchte
- Art. 150: Umzäunung
- Art. 151: Freiheit nicht zu umzäunen und Verpflichtung zu umzäunen
- Art. 152: Abstände und Höhen
- Art. 153: Gerichtliche Klage
- Art. 154: Grenzgemeinschaft der anderen Umzäunungen und Pflanzungen

Bepflanzungen im Bereich von öffentlichen Strassen und Wegen

- Minstdistanz 5m: Waldbäume (Nuss- und Kastanienbäume inbegriffen)
- Minstdistanz 3m: Fruchtbäume
- Minstdistanz 2m: Dornhagen, Spaliere, kurzstämmigen Bäume und Sträucher
- Minstdistanz 0.9m: Lebhäge

Die auf die Verkehrswege herausragenden Äste müssen jedes Jahr vom Eigentümer bis auf 4.50 Meter oberhalb der Fahrbahn gelichtet werden.



In Kurven, Kreuzungen und im allgemeinen bei ungenügender Übersicht kann die Aufsichtsbehörde grössere Distanzen verlangen und das Fällen der zu nahen Bäume anordnen.

Rechtliche Grundlagen

Strassengesetz Art. 168 -173

Art. 168: Dorn- und Stacheldrahtwege

Art. 169*: Lebhäge - Abstand und Höhe

Art. 170: Besondere Fälle

Art. 171: Baumgärten, Abstand

Art. 172: Baumgärten, Auslichten der Äste

Art. 173: Wälder

Bewilligungspflicht

Private Bepflanzungen sind nicht bewilligungspflichtig sofern diese nicht entlang von öffentlichen Verkehrswegen erstellt werden. Bei Unklarheiten zur Bewilligungspflicht oder zum Pflanzabstand können Sie sich an die Bauabteilung der Einwohnergemeinde Zermatt wenden. Die Kontaktdaten sind der Kopfzeile zu entnehmen.

Zermatt Inside Artikel

Ein Artikel zur Kappung von Sträuchern und Bäumen wurde jeweils in den Oktober-Ausgaben der Jahre 2012-2023 publiziert.

Link Zermatt Inside: <https://inside.zermatt.ch/>

Invasive Neophyten

Neophyten sind Pflanzen, die nicht in ein bestimmtes Gebiet gehören, aber von Menschen dorthin gebracht wurden.

Welche Schäden können invasive Neophyten verursachen?

- ➔ Verdrängung einheimischer Arten
- ➔ Gesundheitliche Probleme (Neophyten wie Ambrosia können Asthma auslösen)
- ➔ Wirtschaftliche Schäden (Beschädigung von Ufern, Beeinträchtigung von Land- und Forstwirtschaft ...)

Beispiele für invasive Neophyten (Quelle Bilder: infoflora.ch)

Ambrosia



(Ambrosia artemisiifolia)

Jap. Staudenknöterich



(Reynoutria japonica)

Schmetterlingsstrauch



(Buddleja davidii Franch.)

Was können Sie tun?

- ➔ Sightungen melden (infoflora.ch)
- ➔ Bekämpfen
- ➔ Kauf vermeiden und lokale Verbote berücksichtigen